

Ä8 Satzung des Kreisverbandes

Antragsteller*in: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 02.12.2020

Text

Von Zeile 278 bis 291:

(2)

~~(2) 1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.
2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.~~

1. Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichsten Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich Vetorecht entsprechend Abs. 5.
2. Bei der Wahl der Direktkandidat*innen der Bundestagswahl und der Landtagswahl haben Frauen das Vortrittsrecht. Tritt keine Frau an bzw. wird nicht gewählt, wird der Platz geöffnet.